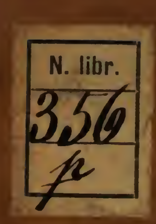


Instruction



Instruction

zur

Durchführung der Preß-Ordnung

vom 27. Mai 1852.





Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1852.

Instruction

zur

Durchführung der Preß-Ordnung

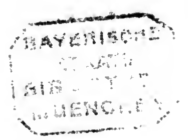
vom 27. Mai 1852.



Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1852.





Verordnung

des k. k. Ministers des Innern, des k. k. Justizministers und des Chefs der k. k. Obersten Polizei-Behörde,

womit die Instruction wegen Vollziehung der Preß-Ordnung erlassen wird.

Von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz, und der k. k. Obersten Polizei-Behörde, wurde wegen Vollziehung der Preß-Ordnung die beiliegende Instruction erlassen, welche den mit der Handhabung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organen zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Wien den 18. August 1852.

Bach m. p. **Krauß** m. p. **Kempen** m. p.,
F. M. L.

Die Pflichten der mit der Durchführung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organe beziehen sich:

auf die Handhabung der formellen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften im Inlande und deren Einführung aus dem Auslande;

auf die Beaufsichtigung des Inhaltes der im Inlande erscheinenden, oder aus dem Auslande eingebrachten Druckschriften;

auf die Evidenzhaltung und den Vollzug der erlassenen Verbote oder sonstigen beschränkenden administrativen Maßregeln, endlich auf die Einleitung der vorbereitenden Schritte des gerichtlichen Verfahrens und auf die Handhabung der in der Preß-Ordnung selbst enthaltenen Strafbestimmungen nach Anordnung dieses Gesetzes.

Bei Vollziehung dieser Amtshandlungen haben sich die genannten Behörden und Organe insbesondere nachfolgende Bestimmungen gegenwärtig zu halten:

§. 1.

Die im §. 2 der Preß-Ordnung vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preß-Erzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungs-Orte gil-

tigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht seyn.

§. 2.

Die im §. 3 der Preß-Ordnung angeordnete Ueberreichung der Probe-Exemplare hat zugleich als eine Controle für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflicht-Exemplaren zu dienen. Es ist zu diesem Zwecke von der im §. 3 bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probe-Exemplare von Druckschriften anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung der zum Bezuge der Pflicht-Exemplare berechtigten Personen oder Bibliotheken offen zu halten. Periodische Druckschriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur Einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen.

Ebenso ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken.

Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jedes Monates Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der Obersten Polizeibehörde im Wege des Statthalters einzusenden.

§. 3.

Die bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden und den Staatsanwalten erlegten Probe-Exemplare sind einstweilen als Amts-Eigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abgesonderte Anordnung erlassen werden.

§. 4.

Die nach Anordnung des §. 4 der Preß-Ordnung einzusendenden Pflicht-Exemplare sind zum Behufe des Genusses der Portofreiheit auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen.

Die Portofreiheit bezieht sich auch auf allfällige Zurücksendung von Druckschriften, dann auf die Uebersendung von Empfangscheinen der Bibliotheken an den Einsender, und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reclamationsschreiben.

§. 5.

Zum Behufe der Handhabung des §. 5 der Preß-Ordnung wird eine Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften bezüglichen Gewerbs-Vorschriften im Anhange A beigefügt. A.

Die daselbst genannten Gewerbetreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesecabinete sind von den politischen, und wo Polizeibehörden aufgestellt sind, von diesen, in Bezug auf ihren Geschäfts-Betrieb genau zu überwachen. Ihre Bücher-Vorräthe können zeitweise einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 6.

Die nach Anordnung des §. 8 der Preß-Ordnung zu ertheilenden Verkaufs-Licenzen sind nach dem im Anhange B B. angefügten Formulare auszufertigen.

Bei Ertheilung von Licenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht bloß den Localbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstellungs-Ortes und die Vertrauungswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschrift, für die eine solche Erleichterung der Verbreitung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stämpel-Verschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Licenzen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die von den Kreis- oder Polizeibehörden auszufertigenden Licenzen zum Verschleiße von Gebeten, Heiligenbildern ꝛc. dürfen in keinem Falle auf den Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden.

Inländische, zum Buchhandel befugte Gewerbsleute, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, bedürfen hiezu keiner besonderen Licenz.

Jedenfalls wird erinnert, daß bei Bewilligung beider Arten von Licenzen mit Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe vorzugehen ist.

§. 7.

In den Concessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften (§. 10 der P. O.) sind die Gränzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Gränzen in keiner Weise überschritten werden.

Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Concession der Obersten Polizeibehörde tritt ein, sobald die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Cautionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt. (§. 13 der P. O.)

Es kann daher ohne eine solche Concession eine als cautionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder in soferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden.

§. 8.

In den durch den §. 22 der Preß-Ordnung vorgesehenen Fällen kann der Antrag auf Concessions-Entziehung vom Statthalter an die Oberste Polizeibehörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet.

Es ist hiebei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Concessions-Entziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe.

Der Statthalter, welcher in dringenden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nicht periodischen Druckschrift Gebrauch macht (§. 22 der P. O.), hat hievon sogleich an die Oberste Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegengewirkt werden könne.

§. 9.

Unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpuncte ist bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen, und kann daher für jetzt nur bei Hauptzoll-Aemtern I. Classe stattfinden, wo eine hiezu geeignete besondere Localität diesem Dienstzweige einzuräumen ist.

An diese Hauptzoll-Aemter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen ꝛc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert worden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Auch inländische Büchersendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizeibehörde eröffnet und durchsucht werden.

§. 10.

Für den Dienst der Bücherrevision ist bei jeder Polizei-Direction eine besondere Commission zu bilden. Die hiezu

geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der Obersten Polizeibehörde besonders bestimmt.

§. 11.

Bei den vorzunehmenden Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendungen abzufertigen, denen ordentliche Fatturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen.

Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten:

a) deren Versender bereits wiederholt zu Anständen Anlaß gegeben hat;

b) denen keine Fattura oder Bücherverzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Fattura oder des Verzeichnisses und dem thatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden.

§. 12.

Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungs-Art darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen und wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten.

§. 13.

Büchersendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allen Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist damit nach §. 32 der Preß-Ordnung vorzugehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist.

Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzoll-Amt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Controle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen.

§. 14.

Werden von der Revisions-Commission bei der Durchsicht von Büchersendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisions-Commission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten, und es ist die Pflicht der Commission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Commission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidirung des Polizei-Directors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die Oberste Polizeibehörde vorlegt.

Von der erfolgten Beanständigung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde.

§. 15.

Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Strafbestimmungen der Preß-Ordnung und des allgemeinen Strafgesetzes gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der, §. 24 der Preß-Ordnung bezeichneten Handlungen schuldig macht.

§. 16.

In vielen Fällen wird jedoch von der Obersten Polizeibehörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern.

In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten k. k. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armerie verständiget und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesecabineten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amtslocale der Bücherrevision öffentlich angeschlagen.

Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizeibehörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündiget anzusehen seyn.

Es ist zwar die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte specielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen.

§. 17.

Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden.

Dagegen hat die bisherige Gepflogenheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wann sie in das Pränumerations-Verzeichniß der Postämter nicht aufgenommen erschienen.

§. 18.

Bei sämmtlichen Polizeibehörden sind die erlassenen Verbote durch Anlegung genauer Verzeichnisse nach dem im Anhange C befindlichen Formulare in gehöriger Evidenz C. zu halten.

Die bisherigen durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten vom Ministerium des Innern erlassenen Verbote bleiben aufrecht erhalten und sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

In wieferne andere in der Vorzeit erflossene oder für einzelne Belagerungsgebiete erlassene Verbote noch Anwendung zu finden haben, ist nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen und der Antrag zu erstatten.

§. 19.

Wurde die Unterdrückung einer Schrift strafbaren Inhaltes vom Richter erkannt, so darf der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemanden weiter gestattet werden.

§. 20.

Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken bewilliget werden.

Die Erlaubniß zum Bezuge, zum Privatgebrauche von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich (§. 15) kundgemacht wurde, kann nur von der Obersten Polizeibehörde ertheilt werden.

Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §§. 16 und 17 bezeichnete Weise verlautbart wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtiget.

§. 21.

Jede solche Bezugsbewilligung ist nur für den eigenen Gebrauch derjenigen Person giltig, der sie ertheilt wurde. Jeder Mißbrauch mit einer solchen Druckschrift durch weitere Verbreitung ist als eine Uebertretung des §. 24 der Preß-Ordnung anzusehen und zu bestrafen.

Diese Hinweisung ist in der Bewilligung jedesmal ausdrücklich beizufügen.

Wird der Bezug eines verbotenen Werkes einer öffentlichen Bibliothek bewilliget, so hat sie in Bezug auf die Ausgabe desselben sich nach ihrer besonderen Bibliothek-Instruction zu benehmen.

§. 22.

Befindet sich ein ausländisches verbotenes Werk, dessen Bezug ausnahmsweise einer Privatperson oder Bibliothek bewilliget wird, bereits im Inlande und unter ämtlicher Verwahrung, so ist es gegen Erlag des Preises, von der Bücherrevisions-Commission dem sich mit der Erlaubniß Legitimirenden unter Einziehung derselben auszufolgen. Muß jedoch ein solches Werk aus dem Auslande besonders verschrieben werden, so müssen sie als eine abgesonderte Kreuzbandsendung und nicht in andere Bücherballen verpackt an das betreffende Hauptzoll-Amt eingeschickt werden.

Verbotene Druckschriften, die sich in Bücherballen oder überhaupt unter anderen Büchersendungen vermischt vorfinden, können durch die Angabe, daß sich Jemand um den ausnahmsweisen Bezug derselben verwendet oder auch die Erlaubniß dazu bereits erhalten habe, dem verwirkten Verfalle nicht entzogen werden.

Die gegen besondere Bewilligung auszufolgenden verbotenen Druckschriften sind von der Bücherrevision durch Aufdrückung eines Stämpels in schwarzer Farbe oder sonst kennbar ämtlich zu bezeichnen.

§. 23.

Ueber alle von den Statthaltern ertheilten ausnahmsweisen Bewilligungen zum Bezuge verbotener Werke, dann über alle zu diesem Zwecke einlangenden, wenn auch abweislich erledigten Gesuche ist bei der Statthalterei eine Vormerkung zu führen und halbjährig der Obersten Polizeibehörde vorzulegen.

§. 24.

Die Anordnungen über die Behandlung ausländischer Druckschriften und namentlich über das Verfahren mit ver-

botenen Druckwerken beziehen sich nicht auf jene periodischen oder nicht periodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder Obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden. Solche Druckschriften sind stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern.

Anhang A, zu §. 5 der Preß-Ordnung.

Bestimmungen der Gewerbsgesetze.

I.
Erzeugung von Druckschriften.

Zur Erzeugung von Druckschriften aller Art sind nur Jene berechtiget, welche von der competenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithographie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindrucker-Befugniß erhalten haben. Patent vom 18. März 1806, §. 1. Commerz.-Hofcommissionsdecret v. 12. Mai 1818, §. 1.

II.
Verlag von Druckschriften.

Der Verlag von Druckschriften, d. i. die Veranstaltung der Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung ist ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch ist auch den Buchbindern gestattet, Kalender aufzulegen. Die Antiquar-Buchhändler sind zum Verlage nicht berechtiget. Pat. v. J. 1806, §§. 4, 10, 13. Eod. §. 5.

Die Veranstaltung der Drucklegung der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbstverlag) ist Jedermann gestattet. Eod. §. 11.

Rücksichtlich des Verlages von Schulbüchern sind die besonderen dießfalls bestehenden Gesetze maßgebend.

III.

Verkehr mit Druckschriften.

Zum Handel mit Druckschriften sind nachstehende Personen berechtiget:

1. Die Buchhändler,
2. die Antiquar-Buchhändler,
3. die Kunsthändler,
4. die Buchbinder,

und zwar innerhalb der nachstehenden Gränzen:

Pat. v. J. 1806, §. 4. ad 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckschriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunst erzeugt werden, und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithographien und geographischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen und sie im Inlande sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

Eod. §. 5. ad 2. Den Antiquar-Buchhändlern ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Commissionswege ist ihnen nicht gestattet.

Eod. §. 14. ad 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithographische Darstellungen oder geographische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich um Vieles den

Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist ihnen zu handeln nicht erlaubt.

ad 4. Buchbinder sind nur berechtiget, mit Normal-, Gymnasial-Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln. Pat. v. J. 1806, §. 13.

Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleißen, und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen) in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen. Eod. §. 10. Eod. §. 11.

Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten. Allgemeiner Gewerbsgrundsatz.

Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln, erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Pat. v. J. 1806, §. 15.

Büchersammlungen in Licitationen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.

Anhang B.



Verkaufs-Licenz.

Von Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät

Statthalter (Civil- und Militär-Gouverneur, Landes-Chef) **für . . . . . wird dem** (Name und sonstiger Geschäftsbetrieb) **die Bewilligung ertheilt, in seinem Verschleiß-Locale** (Ort, Straße, Hausnummer) **nachbenannte periodische Druckschrift** (en) **zu verkaufen:**

(Titel der Druckschrift, Druck-Ort, Herausgeber).

Diese Licenz ist vom heutigen Tage durch sechs Monate, d. i. bis zum . . . . giltig.

Auszug aus dem §. 8 der Preß-Ordnung.

Diese Verkaufs-Licenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Datum Unterschrift



Anhang C.

Posten-Zahl	Titel des Werkes	Datum und Zahl des Erlasses	Art des Verbotes	
			durch das Reichsgesetzblatt	durch Kundmachung an die Behörden und Gewerbsleute
	NB. Am Rande mit Buchstaben versehen und **alphabetisch** nach Büchertiteln **und** den Verfassern (wo solche genannt sind) zu führen.			



